

## Wichtige Kundeninformation

**Gemäß Gesetz zur „Neuregelung des gesetzlichen Messwesens“ = Eichgesetz !!, gültig seit 25.07.2013, müssen ab dem 01.01.2015 alle neu geeichten Zähler an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden.**

In der Regel ist das die Landeseichbehörde. Meldepflichtig ist nach § 32 des o.g. Gesetzes der Hauseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft. Nähere Bestimmungen, wie die Meldung im Einzelnen durchzuführen ist, sind momentan noch nicht bekannt. Sobald Details bekannt sind, können Sie diese auf unserer Homepage nachlesen: [www.messwaerme-bau.de](http://www.messwaerme-bau.de)

Wer sich mit den Einzelheiten dieses Verfahrens nicht beschäftigen will, kann uns als Abrechnungsunternehmen mit der Meldung beauftragen. Die Kosten hierfür können nach derzeitigem Wissensstand im Rahmen der Heizkostenabrechnung umgelegt werden.

Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Zählern im geschäftlichen Verkehr (dazu gehört auch die Wohnungsvermietung) nur bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden und gemäß § 37 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden.

**Ab 01.01.2015 dürfen abgelesene Messwerte von nicht mehr geeichten Geräten nicht für die Abrechnung verwendet werden. Sie dürfen nicht einmal in der Abrechnung angedruckt werden. Der entsprechende Verbrauch muss geschätzt werden, um einem Bußgeld zu entgehen. Die Abrechnung mit derart geschätzten Werten jedoch ist von Mieterseite möglicherweise angreifbar.**

**Das Andrucken und das Verwenden von Ablesewerten nicht geeichter Geräte auf der Heizkostenabrechnung ist eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld bis zu 50.000 € nach sich ziehen kann. Das Bußgeld kann sowohl gegen den Hauseigentümer (Verwalter) als auch gegen den Messdienst ausgesprochen werden.**

### Fazit:

Wir empfehlen besonders darauf zu achten, dass in den Anlagen keine Zähler mehr vorhanden sind, deren Eichgültigkeit überschritten ist. Falls Sie einen Miet- oder Wartungsvertrag über die Zähler haben, ist der rechtzeitige Tausch vom Vermieter der Geräte erledigt worden. Ein Problem stellen hier nur Zähler dar, die bei dem Tausch nicht zugänglich waren oder aus anderen Gründen nicht getauscht werden konnten.

*Deshalb bitten wir Sie als Verwaltung die Zugängigkeit aller Zähler beim Tausch zu ermöglichen.*

Falls es sich um gekaufte Zähler ohne Eich- oder Wartungsvertrag handelt, sind Sie für den rechtzeitigen Tausch zuständig. Bitte prüfen Sie den Eichablauf Ihrer Zähler und veranlassen Sie unbedingt rechtzeitig den Tausch. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Wie wir Sie ebenfalls schon mehrfach informiert haben, ist seit dem 01.01.2014 auch der Einbau eines Wärmezählers vor Boiler gesetzlich vorgeschrieben. Bitte überprüfen Sie, ob dies bereits durchgeführt wurde bzw. veranlassen Sie den Einbau und setzen sich mit uns in Verbindung.**

Mit freundlichen Grüßen Ihr Wärme-Messdienst Bau